

SO_GERICHTE SGSTA.2016.43 vom 5. Februar 2018

SO Obergericht, 2018-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SGSTA.2016.43

FR: SO_GERICHTE SGSTA.2016.43 du 5 février 2018

IT: SO_GERICHTE SGSTA.2016.43 del 5 febbraio 2018

Regeste

Einkommen, selbständige Erwerbstätigkeit, Geschäftsvermögen, Privatvermögen, StG § 24 Abs. 5, DBG Art. 18 Abs. 2. Begriffe des Geschäfts- und des Privatvermögens. Verbot widersprüchlichen Verhaltens. Begriff der Sicherungsübereignung. Vorliegend geht es um Beteiligungen an Gesellschaften, welche als Privatvermögen zu qualifizieren sind.

Erwägungen

E. 14

Juli 2017) und sie (wie schon oben E. 5.3 erwähnt) auch nicht in der Bilanz der Kanzlei aufgeführt (vgl. Rekursbeilage 14). Die VB ist dieser Deklaration jahrelang gefolgt, in den Veranlagungen 2000-2007 wurden die Beteiligungen konsequent als Privatvermögen qualifiziert, nämlich unter der Position 31.1 (Wertschriften im Privatvermögen) aufgeführt (vgl. Rekursbeilage 17 und 18; Beilagen 3, 4, 6, 10, 12, 15, 18, 21 zur Eingabe vom 14. Juli 2017). Der Rekurrent weist im Übrigen darauf hin (Rekurs und Eingabe vom 14. Juli 2017) und dokumentiert, dass die VB die Beteiligungen bereits in der Steuerauscheidung vom 13. Dezember 1999 betreffend das Jahr 1999 (vgl. Beilage 1 zur Eingabe vom 14. Juli 2017) sowie in Ermessensveranlagungen aus den Jahren 2000 und 2001 (vgl. definitive Veranlagungen 2000 und 2001 vom 17. März 2003 in Rekursbeilagen 8 und 9 und provisorische Veranlagung 2000 vom 20. November 2000 in Beilage 2 zur Eingabe vom 14. Juli 2017) als Privatvermögen behandelt hat. Die vom Rekurrenten eingereichten Unterlagen belegen also, dass die VB tatsächlich während 9 Jahren die Selbstdeklaration des Rekurrenten als Privatvermögen akzeptiert hat, was bereits für sich allein genommen gestützt auf den Vertrauensschutz bzw. das Verbot widersprüchlichen Verhaltens allenfalls eine Bindungswirkung entfalten könnte (vgl. oben E. 3; Urteil der Rekurskommission des Kantons Bern vom 12. Dezember 1995, BVR 1996 S. 533; Locher, a.a.O., N 153 zu Art. 18; Urteil des Bundesgerichts 2C_41/2016 vom 25. April 2017 E. 4.3). 5.4.2 Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die VB betreffend die Geschäftsjahre 1998-2002 die Buchhaltungen vom Rekurrenten einverlangt hat und Bücherprüfungen vorgenommen hat: Im Oktober 2004 wurden der VB die Kanzleibuchhaltungen 1998-2000 eingereicht (vgl. Empfangsbestätigung in Rekursbeilage 15). Auch aus dem Einspracheprotokoll und dem Einspracheentscheid vom 15. Dezember 2004 (Rekursbeilage 16 und act. 28) ist ersichtlich, dass die VB die Geschäftsjahre 1998-2002 «revidiert» hat bzw. Bücherprüfungen durchgeführt wurden. Auch in den Jahren 2003-2007 wurden offenbar jeweils sämtliche Buchhaltungsunterlagen eingereicht (vgl. Beilagen 8, 13, 16, 19 zur Eingabe vom 14. Juli 2017). Erwähnenswert ist auch, dass die Beteiligungen und namentlich deren Bewertung auch Gegenstand von Einspracheverfahren waren, in welchen aufgrund der mit der Einsprache eingereichten Steuererklärungen die Höhe des Vermögenssteuerwerts geändert worden ist, und zwar hat die VB eine massive Reduktion von CHF 600'000 auf null bzw.

auf CHF 10'150 vorgenommen (vgl. definitive Veranlagungen nach Ermessen 2000 und 2001 vom 17. März 2003 in Rekursbeilagen 8 und 9; Einsprache vom 17. April 2003 in Rekursbeilage 10; Einspracheentscheide 2000 und 2001 in Rekursbeilage 17 und 18). Es ist wenig plausibel, dass die VB - wie sie geltend macht - diese massiven Reduktionen ohne jegliche materielle Auseinandersetzungen mit diesen Beteiligungen vorgenommen hat. Entscheidend ist vorliegend jedenfalls, dass die VB genügend Informationen und Anhaltspunkte gehabt hat, um eine solche Prüfung vorzunehmen. Wie ausgeführt wird in der Lehre eine Bindungswirkung an eine Veranlagung auch dann bejaht, wenn die Zuordnung durch den Steuerpflichtigen für die Steuerbehörde aufgrund zusätzlich eingeforderter Unterlagen bzw. Auskünfte klar ersichtlich war (oben E. 3). Dieser Lehrmeinung ist beizupflichten und eine solche Konstellation liegt hier vor. Die VB konnte und musste sich aufgrund der Bücherprüfungen bewusst sein, dass die Beteiligungen nicht nur in den Steuererklärungen, sondern auch in der Buchhaltung als Privatvermögen behandelt wurde. Namentlich die erwähnten Buchungen im Jahr 1999 (oben E. 5.3) lagen der VB bei diesen Bücherprüfungen vor und mussten ihr aufgefallen sein. Ebenso, dass die Beteiligungen nicht in den Aktiven der Kanzleibilanz aufgeführt waren (vgl. schon vorn E. 5.3 und E. 5.4.1). Wenn sie die Beteiligungen darauf in den Veranlagungen ebenfalls als Privatvermögen behandelt (und zwar über 9 Jahre), ist sie an diese Veranlagungen gebunden. Der Rekurrent kann sich bei den vorliegenden Gegebenheiten gestützt auf das Vertrauensprinzip auf das jahrelange Akzeptieren seiner Deklarationen berufen. 5.4.3 Somit ist die heutige Auffassung der VB, es habe sich (von Anfang an) um Geschäftsvermögen gehandelt, widersprüchlich zu ihren bisherigen, langjährigen Veranlagungen, die zudem in allen Jahren auf Bücherprüfungen beruhten. Der Rekurrent vermag sich somit gestützt auf das Vertrauensprinzip auf die langjährigen Veranlagungen als Privatvermögen zu berufen. 5.5 Sowohl gestützt auf die Beurteilung durch das KSG aufgrund der vorhandenen Akten (E. 5.3) als auch aufgrund des Vertrauensprinzips bzw. des Verbots widersprüchlichen Verhaltens (E. 5.4) müssen die Beteiligungen im Jahr 2008 als Privatvermögen anerkannt werden. Auf die weiteren Begründungen des Rekurrenten muss vorliegend nicht eingegangen werden. Stellen die Beteiligungen aufgrund des Gesagten Privatvermögen dar, resultiert aus dem Verkauf steuerfreier Kapitalgewinn. Rekurs und Beschwerde sind insoweit begründet und der Einspracheentscheid ist in Bezug auf die Steuerforderung von CHF 299'700 aufzuheben. 6. Zudem hat die VB weitere Aufrechnungen vorgenommen, welche von den Rekurrenten bestritten wurden. Im Folgenden wird auf die Punkte eingegangen, auf welche im Rekurs noch Bezug genommen wird. Im Rekurs wird vertreten, dass das Liquidatorenhonorar von CHF 20'000 nicht als Ertrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren sei, sondern als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Rz. 5 und 44; mit Verweis auf die Rechtsprechung zum Verwaltungsrats-honorar). Die Vorinstanz argumentierte im Einspracheentscheid, es entspreche der Praxis, dieses Honorar aufgrund des engen Zusammenhangs mit der Tätigkeit als Rechtsanwalt als Ertrag aus selbständiger Erwerbstätigkeit zu qualifizieren. Beide Parteien sind sich somit darin einig, dass dieses Honorar steuerbar ist, weswegen die Qualifikation auf die Höhe der Steuerforderung an sich keinen Einfluss hat. Der Rekurrent hat auch nicht begründet, weswegen die Qualifikation als Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit die Steuerforderung erhöht haben sollte. Auf diesen Punkt ist somit mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Die Rekurrenten vertreten zudem, dass die Aufrechnung von Hard- und Softwareaufwand anerkannt werde, dass aber Abschreibungen zu berücksichtigen seien. Im Einspracheentscheid hatte die Vorinstanz

begründet, dass sie bei der Aufrechnung unter der Position Hardwareaufwand bereits eine Abschreibung von 50 % berücksichtigt habe, und eine zusätzliche Abschreibung nicht möglich sei. Was den Softwareaufwand anbelange, habe der Steuerpflichtige Aufwendungen von CHF 9'961.80 gebucht, die er nicht belegt habe. Die VB habe davon CHF 6'000 nicht akzeptiert (Privataufwand angenommen). Soweit ersichtlich hat die VB somit die Anliegen der Rekurrenten bereits berücksichtigt. Im Rekurs erfolgen zu diesen Ausführungen im Einspracheentscheid keine Entgegnungen. Das Begehren ist abzuweisen. Im Rekurs wird sodann vorgebracht, dass «die Aufrechnung von Krankentaggeld abwegig sei», weil sie schon unter Ziff. 3.5 der Steuererklärung deklariert worden sei. Soweit ersichtlich wird also auch hier nur darum gestritten, ob es sich um selbständiges oder unselbständiges Erwerbseinkommen handelt. Ein Einfluss auf die Höhe der Steuerforderung ist nicht ersichtlich und wird nicht begründet. Auf das Begehren ist insofern mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Der vom Rekurrenten verlangte Abzug von CHF 1'500 wird nicht belegt und dieser Antrag ist somit abzuweisen. Weiter wird im Rekurs ausgeführt, dass bei den Liegenschafteneinkünften bzw. -aufwendungen an den Deklarationen festgehalten werde. Die VB führt im Einspracheentscheid aus, die Liegenschaftskosten von CHF 31'500 seien gemäss Quittung vom 15. Dezember 2009 im Jahr 2009 in Rechnung gestellt worden und könnten somit erst im Jahr 2009 abgezogen werden (§ 8 Steuerverordnung Nr. 16). Weiter könne der Versicherungsbetrag von CHF 10'254 wegen eines Wasserschadens nicht abgezogen werden. Eine Akontozahlung von CHF 35'000 an X sei zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu den Liegenschaftskosten hinzugerechnet worden. Die Vorinstanz hat ihre Aufrechnungen somit nachvollziehbar begründet und im Rekurs wurde dem nichts entgegengehalten. Auch insofern ist die Beschwerde abzuweisen. Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehört, dass die Behörde alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien würdigt und die ihr angebotenen Beweise abnimmt, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen. Kommt die Behörde zur Überzeugung, die bestehenden Akten erlaubten die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder die behauptete Tatsache bzw. der beantragte Beweis sei für die Entscheidung der Streitsache nicht von Bedeutung, kann sie auf die Erhebung weiterer Beweise verzichten, ohne durch diese antizipierte Beweiswürdigung den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV zu verletzen (vgl. zum Ganzen BGE 141 I 60 E. 3.3 m.Hw.) Mit Eingabe vom 15. Oktober 2016 (sowie vom 21. April 2017) beantragen die Rekurrenten, 1) die Vorinstanz sei anzuweisen, dem Steuergericht über den Zeitpunkt der Vernichtung der Akten des Einspracheverfahrens 2000 (2001A) Auskunft zu geben und dem Steuergericht die in der Vernehmlassung im Verfahren SGDIV.2015.10 vom 14. Dezember 2015 erwähnte interne Weisung betreffend Aktenvernichtung einzureichen, eventuell sei die Weisung, falls sie dem Steuergericht zugänglich ist, zu den Akten des vorliegenden Verfahrens zu erheben und den Beschwerdeführerin Akteneinsicht zu gewähren. 2) Den Beschwerdeführern sei vom Steuergericht Akteneinsicht in die in dessen Urteil SGDIV.2015.10 vom 25. April 2016 erwähnte Mitteilung, dass keine ausserordentlichen Einkünfte besteuert werden, sowie den ebenfalls dort erwähnten Einspracheentscheid zu gewähren. Diese Begehren wurden bereits mit Verfügung vom 5. Januar 2017 zu Recht abgewiesen: Aus den beantragten Dokumenten bzw. Auskünften sind keine entscheiderelevanten Erkenntnisse zu erwarten: Es ist nicht ersichtlich, weswegen der Zeitpunkt der Aktenvernichtung sowie die interne Weisung eine Rolle spielen sollten; es genügt zu wissen, dass die Akten aufgrund der Vernichtung durch die VB teilweise nicht mehr vorhanden sind. Wie ausgeführt, wird dies

bei der Beweiswürdigung nötigenfalls zu Ungunsten der Veranlagungsbehörde gewürdigt (E. 5.2). Mit Eingabe vom 1. Juni 2017 beantragt der Rekurrent den Beizug der gesamten Vorakten der VB betreffend ihre Veranlagung 2008, und insbesondere auch die Akten zur Einsprache-verhandlung vom 10. November 2004. Mit Eingabe vom 14. Juli 2017 wird der Antrag gestellt, es seien die Veranlagungsakten 1999-2007 beizuziehen. Mit Eingabe vom 18. September 2017 wurde erneut beantragt, es seien von der VB sämtliche Einsprache- und Veranlagungsakten der Steuerjahre 1999-2008 beizuziehen und insbesondere auch die Aktennotizen zu Besprechungen des Rekurrenten mit dem Revisor. Das KSG hat bereits mit Verfügung vom 23. Mai 2016 explizit die gesamten Vorakten betreffend die Veranlagung 2008 verlangt. Tatsächlich ist festzustellen, dass die Vorinstanz entgegen der erwähnten Aufforderung durch das KSG und ihrer Verpflichtung zur Einreichung aller relevanten Akten nicht sämtliche Akten eingereicht hat (z.B. die Beilagen zur Einsprache). Eine nochmalige Aufforderung erscheint jedoch nicht als opportun, weil der Rekurrent mittlerweile selbst die entscheiderelevanten Akten eingereicht hat und der Entscheid gestützt auf diese gefällt werden kann. Was die Akten zu den früheren Veranlagungen (u.a. auch der Einspracheverhandlung vom 10. November 2004) anbelangt, so hat die Vorinstanz ausgeführt, dass zu diesem Verfahren keine Akten mehr existierten bzw. sie diese vernichtet habe (vgl. dazu E. 5.2). Auch insofern ist davon auszugehen, dass eine nochmalige Aufforderung kein neues Ergebnis zeitigen würde. Die Nichteinreichung von Akten bzw. die Aktenvernichtung durch die Vorinstanz wird wie gesagt im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt (E. 5.2). Zudem haben die Rekurrenten selbst diverse Akten aus den früheren Jahren eingereicht, welche vom KSG in den vorstehenden Erwägungen gewürdigt worden sind. Auch dieser Antrag ist somit abzuweisen. 8. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen sind Rekurs und Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Für das vorliegende Sachurteil sind damit reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen. Diese sind in Anwendung der §§ 3 und 150 des Gebührentarifs (BGS 615.11) auf CHF 1'600 festzusetzen (inkl. CHF 500 für den Beschluss des KSG vom 16. März 2017 betreffend Ausstand im Rahmen des vorliegenden Entscheids). Eine Parteient-schädigung ist nicht auszurichten. *****

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.